

VereinVereint.de

Mustersatzung

für einen eingetragenen Verein (e.V.)

Hinweis: Diese Mustersatzung dient als Orientierung und Arbeitshilfe. Sie muss an die individuellen Bedürfnisse eures Vereins angepasst werden. Gelb hinterlegte Felder sind Platzhalter zum Ausfüllen. Bei Unsicherheiten empfehlen wir die Beratung durch einen Anwalt für Vereinsrecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *[Vereinsname]*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in *[Ort, Bundesland]*.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

→ *Tipp: Den Namen vor der Gründung beim zuständigen Amtsgericht auf Verwechslungsgefahr prüfen lassen.*

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist *[Vereinszweck beschreiben – möglichst konkret, z.B.: die Förderung des Sports / der Jugend- und Altenhilfe / der Kunst und Kultur / des Tierschutzes / der Bildung]*.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) *[konkrete Maßnahme 1, z.B.: Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten]*
 - b) *[konkrete Maßnahme 2, z.B.: Organisation von Wettbewerben und Veranstaltungen]*
 - c) *[konkrete Maßnahme 3, z.B.: Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Vereinen]*

→ *Tipp: Je konkreter der Zweck und die Maßnahmen, desto einfacher wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

→ *Wichtig: Dieser Paragraph ist Pflicht für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Formulierungen nicht abändern!*

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

→ *Tipp: Falls ihr verschiedene Mitgliederarten wollt (z.B. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder), hier ergänzen und in § 6 unterschiedliche Beiträge festlegen.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines *[Quartals / Halbjahres / Geschäftsjahres]* möglich und muss schriftlich mit einer Frist von *[z.B. 4 Wochen / 3 Monaten]* gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

→ *Tipp: Beiträge NICHT in die Satzung schreiben – sonst braucht ihr für jede Erhöhung eine Satzungsänderung + Vereinsregister-Eintragung. Stattdessen eine separate Beitragsordnung beschließen.*

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im *[Monat / Quartal, z.B. ersten Quartal des Geschäftsjahres]*.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens *[z.B. zwei / drei / vier]* Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe beantragt (§ 37 BGB).

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

→ *Tipps: Ausführliche Anleitung zur Mitgliederversammlung auf vereinvereint.de/mitgliederversammlung-im-verein/*

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der *[1. Vorsitzenden]*
- b) dem/der *[2. Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden]*
- c) dem/der *[Kassenwart/in / Schatzmeister/in]*

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

→ *Tipps: Alternativ könnt ihr Einzelvertretungsbefugnis für den/die 1. Vorsitzende/n festlegen. Gemeinsame Vertretung ist aber sicherer (4-Augen-Prinzip).*

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *[z.B. zwei / drei]* Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

→ *Tipp: Alles zur Kassenprüfung auf vereinvereint.de/kassenpr-uebung-im-verein/*

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind davon unverzüglich zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *[Name der gemeinnützigen Organisation oder Körperschaft des öffentlichen Rechts]*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

→ *Wichtig: Absatz 2 ist Pflicht für die Gemeinnützigkeit! Der Anfallberechtigte muss selbst gemeinnützig oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein (z.B. eine Gemeinde).*

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG).

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die zur Vereinsführung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) elektronisch gespeichert und vereinsintern verarbeitet werden.

(3) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mehr bestehen.

→ *Tipp: DSGVO im Verein – Ratgeber auf vereinvereint.de/erecht-24/*

Verein gründen? Wir helfen dir Schritt für Schritt!

Auf vereinvereint.de findest du kostenlose Ratgeber, Checklisten und Tools für deinen Verein – von der Gründung über die Finanzen bis zur Digitalisierung.

→ vereinvereint.de/verein-gruenden-2025-anleitung-in-7-schritten-checkliste/
→ Newsletter abonnieren: vereinvereint.de

Diese Mustersatzung wurde mit Sorgfalt erstellt, ersetzt jedoch keine individuelle Rechtsberatung. Stand: Februar 2026 | vereinvereint.de